Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitag, es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rotze, Politt & Co. in Oels.

Nr. 59. Oels, den 30. Juli 1920. **58. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Oels, den 23. Juli 1920.

Die Ferien des Kreisausschusses finden vom 21. Juli bis 1. September d. Js. statt.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 19. Juli 1920.

Ferien.

Die Sommerferien für die Schule in Leuchten sind für die Zeit vom 11. Juli bis 9. August 1920, die Herbstferien für die Zeit vom 19. September bis 10. Oktober 1920 festgesetzt.

Oels, den 20. Juli 1920.

Fleischbeschaugebühren.

Der Herr Regierungspräsident hat die am 15. November 1919 (Kreisblatt Seite 300) festgesetzten Beschaugebühren um 100 Prozent erhöht. Unter Berücksichtigung der Anordnung vom 10. Januar 1920 (Kreisblatt Seite 12) haben die Tierbesitzer also künftig folgende Gebühren an die Beschauer zu zahlen:

a) Einhufer (dazu Fuhrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau)	12,— Mk.
b) Rind (ausschl. Kälber) 10 Mk. und 2 Mk. Zuschlag	= 12,— „
c) Schwein (einschl. Trichinenschau) 7 Mk. und 1,40 Mk. Zuschlag	= 8,40 „
d) Schwein (ausschl. Trichinenschau) 5 Mk. und 1 Mk. Zuschlag	= 6,— „
e) Schwein (Trichinenschau allein) 4 Mk. und 80 Pfg. Zuschlag.	= 4,80 „
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen) 4 Mk. und 80 Pfg. Zuschlag	= 4,80 „

Die von den Beschauern eingezogenen Zuschläge sind an die Amtskasse zur Deckung der Ausgaben für die Ergänzungsbeschau und für Wegegebühren pp. abzuführen. Die Beschauer dürfen von den Tierbesitzern besondere Wegegebühren nicht erheben.

Die Beschauer erhalten **aus der Fleischbeschaukasse** der Amtsvorsteher für jede Beschau, die sie außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Wegegebühren, und zwar 25 Pfg. für jeden angefangenen Kilometer sowohl des Hin- als auch des Rückweges. Die Wegegelder werden bei mehreren Untersuchungen an demselben Orte und an demselben Tage nur einmal berechnet.

Die Beschauer haben die Zuschläge monatlich bis zum 5. jeden Monats, unter Vorlegung der Beschaubücher an die Amtskasse abzuführen. Die Amtsvorsteher zahlen nach Prüfung der Eintragungen im Beschaubuch die Wegegebühren für den vergangenen Monat aus. Um einen Ausgleich innerhalb des Kreises zu ermöglichen, sollen einerseits die bei den Fleischbeschaukassen am Ende des Rechnungsjahres verbleibenden Ueberschüsse an die Kreiskommunalkasse abgeführt werden, andererseits die Amtsvorsteher, bei denen die Einnahmen der Fleischbeschaukassen die Ausgaben nicht decken, Zuschüsse aus diesem Fonds erhalten.

April m. O

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 20. April d. J. über den Stand der Fleischbeschaukasse Bericht zu erstatten. Ueberschüsse sind erst auf Aufforderung an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsbeschau eine Gebühr von 12 Mark.

Hinsichtlich der Fuhrkosten und der Wegegebühren verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen (Kreisblatt 1920 Seite 90).

Berlin, den 10. Juli 1920.

Verordnung
über den Saatgutverkehr mit Getreide.
Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1027) wird bestimmt:

§ 1.

Die Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen — Emer, Einkorn), Gerste und Hafer zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren in dem Verzeichnis der Reichsgetreidestelle (§ 6 Abs. 2) aufgeführten Vermehrungsstellen sowie für den durch den Originalzüchter vermittelten Verkehr zwischen seinen Vermehrungsstellen.

§ 2.

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Brotgetreide, Gerste oder Hafer zu Saatzwecken erwerben will, schriftlich beantragt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirte) richten den Antrag an die Ortsbehörde, in deren Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll. In dem Antrag ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses den Antrag unmittelbar an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ihres Geschäftssitzes.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbrauchersaatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller mindestens die gleiche Menge an selbstgebautem Brotgetreide, selbstgebauter Gerste oder selbstgebautem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen handelt (Händlersaatkarte), erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Anträge von Landwirten, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, sind von der unteren der höheren Verwaltungsbehörde weiterzureichen.
nisses der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen (§ 8) richten den Antrag unmittelbar an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ihres Geschäftssitzes.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbrauchersaatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller mindestens die gleiche Menge an selbstgebautem Brotgetreide, selbstgebauter Gerste oder selbstgebautem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen handelt (Händlersaatkarte), erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Anträge von Landwirten, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, sind von der unteren der höheren Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Sie können anordnen, daß der Antrag auf Ausstellung einer Verbrauchersaatkarte von der Ortsbehörde unmittelbar der mit der Ausstellung der Saatkarten betrauten Behörde vorzulegen ist.

§ 3.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach den beigefügten Mustern 1 und 2*) auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anliegendem Muster 3*) verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Orts, nach dem das Saatgut verfrachtet ist, bescheinigen zu lassen.

Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei der Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 5.

Die nach § 3 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vorgeschriebene Zustimmung des Kommunalverbandes zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Brotgetreide, Gerste und Hafer und zu Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, ist nicht erforderlich, wenn es sich um Originalsaatgut und anerkanntes Saatgut im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 oder um Saatgut handelt, das nach § 7 in den Verkehr gebracht wird, sofern bei der Veräußerung die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen eingehalten werden.

§ 6.

Originalsaatgut im Sinne dieser Verordnung ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 1, 2) entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7.

Selbstgebautes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, kann von Landwirten zu Saatzwecken veräußert werden, wenn ihnen hierzu eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt ist (Handelsgut). Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und darf nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden. Zur Erteilung der Erlaubnis ist der Kommunalverband zuständig, soweit es sich um Lieferung innerhalb des Kommunalverbandes handelt. Sonst ist die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Wird die Erlaubnis nicht von der Reichsgetreidestelle selbst erteilt, so hat die erlaubende Stelle eine Abschrift des Erlaubnisscheins unverzüglich der Reichsgetreidestelle (Abteilung Saatgutverkehr) einzusenden.

§ 8.

Wer mit nicht selbstgebautem Brotgetreide, nicht selbstgebauter Gerste oder nicht selbstgebautem Hafer zu Saatzwecken handeln will, sei es auch nur als Vermittler, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jedrzeit zurückgenommen werden.

§ 9.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit bis zum 15. Dezember 1920, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit bis zum 1. Juni 1921 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die mit dem Ankauf des beschlagnahmten Getreides von der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverbande beauftragten Kommissionäre abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut, zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut ist durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve zu belassen.

§ 10.

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassene Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Ueberwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizuordnen, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 11.

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung von Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untresagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle die vorhandenen Vorräte durch

die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als Ortsbehörde, als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. V.: Dr. Huber.

Berlin, den 3. Juli 1920.

Pachtschutzordnung.

Vom 3. Juli 1920.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reiches vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1193) erteilten Ermächtigung wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Uebertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2.

(1) Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha:
   1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind,
   2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden,
   3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:
   daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

(2) Die Einigungsämter dürfen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße, auf Heuerlingsverträge; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und des Mieteinigungsamts zuständig.

§ 4.

Auf Grundbesitz des Reichs und der Länder finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teils verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

§ 6.

(1) Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

(2) Die Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Verträge, die seit dem 1. Januar 1920 abgelaufen sind, wenn ihre Aufhebung für den Pächter eine besondere Härte darstellte und wenn die Wiederherstellung des Pachtverhältnisses ohne Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten möglich ist; die Pachteinigungsämter müssen aber in diesem Falle innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung angerufen werden.

§ 8.

(1) Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

(2) Der Amtsrichter wird von dem zuständigen Landgerichtspräsidenten, die Beisitzer werden vom Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag des Kreisausschusses ernannt; aus den ernannten Beisitzern beruft der Vorsitzende für jede Sprechsitzung die erforderliche Anzahl.

(3) Befindet sich am Sitze des Amtsgerichts ein Kulturamt, so kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Landgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Landeskulturamts der Kulturamtsvorsteher zum Vorsitzenden ernannt werden, sofern er die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

§ 9.

Als Beisitzer können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Beisitzer in Betracht kommen, sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 12 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1411) und im Artikel 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung der Landgerichtspräsident zuständig ist. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

§ 10.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 11.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 12.

(1) Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern ist gebühren- und stempelfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamts die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer angemessenen Gebühr auferlegt werden. Das Pachteinigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; die Beteiligten können Erstattung ihrer Auslagen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Eine Erstattung von Vertretungskosten kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugebilligt werden.

(2) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamts nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1145) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Oels, den 28. Juli 1920.

Fischereigesetz.

Der Herr Regierungspräsident hat mir einige Sonderabdrücke des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammlung Seite 55) nebst Ausführungsanweisungen zugehen lassen, jedoch reicht die Zahl der Bücher nicht aus, um jeder Ortspolizeibehörde ein Stück zu übersenden. Ich werde nur denjenigen Ortspolizeibehörden auf Antrag ein Stück des Buches zugehen lassen, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt wird. Solche Anträge können bis zum 10. August bei mir angebracht werden.

Breslau, den 8. Juli 1920.

Polizeiverordnung zum Schutze des Maulwurfs.

Auf Grund des §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau verordnet:

Einziger Paragraph:

Der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unterliegt, wer Maulwürfe fängt oder tötet oder in öffentlichen Ankündigungen sich zur Abnahme von Maulwürfen oder Maulwurfsfellen erbietet oder zu ihrem Angebot auffordert.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Fang oder das Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Ueberflutungen dienen. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bestimmten Personen den Fang von Maulwürfen auch an anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Orten durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnisscheins auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu gestatten, wenn ein besonderes landwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird.

Der Regierungspräsident.

Petroleum.

Kaufleute, welche über Petroleumrestbestände nach dem 20. Juli (dem Tage der Ungültigkeitserklärung sämtlicher Petroleum-Marken) verfügen, haben dieses Petroleum markenlos an die Verbraucher abzugeben.

Höchstpreis für 1 Liter 3,70 M.

Die noch fehlenden Abrechnungen sind baldigst einzusenden.

Kreisausschuß.

Oels, den 24. Juli 1920.

Betrifft Volksschulbauten.

Auf Veranlassung der Regierung ersuche ich sämtliche Schulvorstände des Kreises, mir bestimmt bis 3. August 1920 — später eingehende Berichte bleiben unberücksichtigt — anzuzeigen, wieviel Mittel an Staatsbeihilfen (Kapitel 121 Titel 28) zur Unterstützung von Schulverbänden bzw. kirchlichen Baupflichtigen bei Volksschulbauten (Neubauten, Erweiterungsbauten, größere bauliche Instandsetzungen) für das laufende Rechnungsjahr erforderlich sein werden.

Es versteht sich von selbst, daß unter den heutigen Verhältnissen nur unaufschiebbare Bauten für diese zunächst nur zu statistischen Zwecken bestimmte Anzeige in Betracht zu kommen haben.

Oels, den 28. Juli 1920.

Betrifft Versorgung der Schulen mit Winterkohle.

Es ist beabsichtigt, den Schulen ihren Winterbedarf an Kohlen rechtzeitig und auf einmal sicherzustellen. Die Anträge auf Zuweisung von Schulenkohle müssen

1. Anzahl der Klassenzimmer
2. Namen des bisherigen Kohlenhändlers

enthalten und sind zu richten an die

Kreis-Kohlenstelle Oels.

Oels, den 21. Juli 1920.

Betrifft Gestellung von Druschkohlen.

Das Pr. Landesgetreideamt hat zur Förderung des Frühdrusches die Gestellung von Druschkolonnen bewirkt. Es sind Trupps in Stärke von 20—25 Mann mit einem Maschinisten, 2 Maschinenlegern und einigen landwirtschaftlichen Arbeitern. Anträge auf Ueberweisung sind alsbald bei der Kreisgetreidestelle anzubringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 21. Juli 1920.

Für den unteren Teil der Weide von Wildschütz bis zur Mündung hat der Herr Regierungspräsident am 24. Juni d. Js. eine **Schauordnung** erlassen, die im Regierungsamtsblatt auf Seite 224/25 veröffentlicht ist. Vorsitzender des Schauamtes ist der Vorsteher der Weideregulierungsgenossenschaft Wildschütz—Weidenhof.

Oels, den 20. Juli 1920.

Das Forstamt Oels hat die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung von handhabungssicheren Sprengstoffen erhalten. Sprengerlaubnisscheine haben erhalten

1) Hilfsförster Land in Domatschine bei Sibyllenort,
2) Reviergehilfe Franz Pfestorf, Sandhäuser bei Kunersdorf,
3) Wildwärter Otto Gäbler in Süßwinkel,
4) Waldarbeiter Gustav Peter in Sibyllenort.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um entsprechende Ueberwachung.

Oels, den 20. Juli 1920.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat dem Aushilfsgendarmen Oldenschläger in Briese die Befugnisse eines Polizei- und Sicherheitsbeamten verliehen.

Oels, den 28. Juli 1920.

Tanzlustbarkeiten.

Mit Rücksicht auf die ständige Zunahme der Maul- und Klauenseuche, welche ohne Zweifel durch die zahlreich stattfindenden Tanzvergnügen gefördert wird, hat der Herr Regierungspräsident darauf hingewiesen, daß bei Genehmigung von Tanzlustbarkeiten in jedem Falle eingehend zu prüfen ist, ob nach Lage der Dinge eine Versagung der Genehmigung geboten erscheint.

Oels, den 22. Juli 1920.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande der Stellenbesitzer Ponitka und Meißer in Ulbersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Sperrmaßregeln vom 19. November 1919 (Kreisblatt Seite 285) finden auch hier Anwendung.

Sperrbezirk bleibt weiter die Gemeinde Ulbersdorf.

Oels, den 27. Juli 1920.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande der Gutsbesitzer Jüchner und Melde in Schmarse ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. November 1919 (Kreisblatt S. 285) erlassenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oels, den 28. Juli 1920.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Gustav **Klotz** in Oels und der Gutsbesitzerin Klara Dabisch in **Jenkwitz** ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. November 1919 (Kreisblatt S. 285) erlassenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oels, den 28. Juli 1920.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Kirchendieners Paul und des Stellenbesitzers Fritz Hoffmann in Groß Weigelsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3 ff.) und der §§ 154 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet die Gemeinde Groß Weigelsdorf.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. November 1919 (Kreisblatt Seite 285) erlassenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oels, den 24. Juli 1920.

Der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein beabsichtigt, seine diesjährige Hauptversammlung in der ersten Hälfte des September in Salzburg abzuhalten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestrebungen des Vereins in der Hauptsache auf eine Stärkung des Deutschtums gerichtet sind, ist im vorliegenden Fall, soweit Preußen in Betracht kommt, ausnahmsweise eine Ermäßigung der an sich zu erhebenden Paß- und Sichtvermerksgebühren genehmigt worden. Von den Mitgliedern des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, die an der Hauptversammlung in Salzburg teilzunehmen wünschen, wird nach Vorlegung ihrer Mitgliedskarte nur eine einheitliche Pauschgebühr von „10" — zehn Mark für den im einzelnen Fall auszustellenden Paß nebst Sichtvermerk oder letzteren allein erhoben. Daneben ist für die Ausstellung der Pässe der zu diesen erforderliche tarifmäßige Stempel von 3 Mark zu entrichten und in Stempelzeichen zu verwenden.

Berlin, den 30. Juni 1920.

Ersuchen der Kommunalverbände des Saargebiets um Einziehung von Steuern ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn diese bis zum 31. März d. Js., dem Endtermine der Verwaltung durch Preußen, fällig geworden sind. Dagegen ist Ersuchen um Beitreibung von Steuern, die erst nach dem angegebenen Zeitpunkt fällig geworden sind, nicht stattzugeben, solange nicht durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit gesichert ist.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Mulert.

Oels, den 20. Juli 1920.

Betrifft Ausländer.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 7. Juli 1920, Kreisblatt Seite 182, ersuche ich die Ortspolizeibehörden um umgehende Einreichung der geforderten Listen über die in ihrem Bezirk aufhaltsamen Ausländer.

Oels, den 20. Juli 1920.

Nach vorliegenden Berichten haben die aus Polen abwandernden Beamten für die Revision ihrer Habe eine Gebühr von 100 Mark oder 50 Mark zu zahlen, obwohl ihnen durch den vorläufigen deutsch-polnischen Beamtenvertrag der gebührenfreie Abzug gewährleistet ist. Es werden gegen diese vertragswidrige Maßnahme diplomatische Schritte unternommen werden.

Die in Frage kommenden staatlichen Kreisbeamten ersuche ich, mir bis 1. August 1920, soweit angängig unter Vorlage von Quittungen über die bezahlten Revisionsgebühren, entsprechende Anzeige zwecks Vorlage an den Herrn Regierungspräsidenten zu erstatten.

Oels, den 24. Juli 1920.

Betrifft:
Schadenersatzansprüche der Beamten gegen die polnische Eisenbahnverwaltung.

Es ist festgestellt, daß die Beamten, die seit dem 1. April 1920 aus den jetzt polnisch gewordenen Gebietsteilen nach Deutschland zurückgekehrt sind, entgegen den polnischen Zusicherungen in den Beamtenabkommen vielfach dadurch Schaden verschiedenster Art erlitten haben, daß Hausrat und sonstiges Umzugsgut nicht ordnungsmäßig von der polnischen Eisenbahnverwaltung befördert worden sind, daß insbesondere während der polnischen Verkehrssperre, die mit Umzugsgut beladenen Wagen vielfach sehr lange festgelegen haben, während dieser Zeit beraubt worden sind und das darin befindliche Kleinvieh infolge des Stillagers verhungert ist usw.

Die in Frage kommenden Beamten haben die Schäden bei den für sie zuständigen Empfangsstationen oder Eisenbahnbehörden anzumelden und zwar unter Angabe des Datums der eBförderung und der Summe des festgestellten Schadenersatzes.

Oels, den 20. Juli 1920.

Der Seminarist Ewald Franz vom Lehrerseminar Habelschwerdt wird seit 19. Juni d. Js. vermißt.

Er ist an diesem Tage mit einem Schulkollegen bis Camenz gefahren. Seine Fahrkarte lautete bis Breslau. Da er schwermütig war, besteht die Vermutung, daß er durch Erschießen seinem Leben ein Ende gemacht hat.

Personalbeschreibung: Familienname: Franz, Vornamen: Ewald, Gotthard, Stand und Gewerbe: Seminarist, Anscheinendes Alter: 21 Jahre, geboren am 1. Februar 1899 zu Gottesberg, Kreis Waldenburg, letzter Aufenthalt (Wohnung): Habelschwerdt, jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt, Größe: 1,72 m, Gestalt: schlank, Haar: dunkelblond, Bart: vollständig bartlos, Gesicht: oval, Stirn: hoch, Augen: grau, Augenbrauen: dunkelblond, Nase: schmal, etwas gebogen, Ohren: mittel, Mund: mittel, Zähne: vollständig und normal, Kinn: mittel (normal), Hände und Füße: gepflegte Hände, Füße normal, Gang und Haltung: gewöhnlich, Sprache: gewöhnlich, spricht französisch. Tätowierungen: keine. Besondere Kennzeichen: Hängeschultern. Bekleidung: grauen Anzug, grauen Hut, schwarze Schnürschuhe, ausgebesserte graue Hose und wahrscheinlich graue Winterüberstrümpfe mit grüner Kante.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich im Ermittelungsfalle die Polizeiverwaltung in Gottesberg zu benachrichtigen.

Oels, den 21. Juli 1920.

Die Magistrate sowie die beteiligten Herren Guts- und Gemeindevorsteher erhielten die Gewerbesteuerrollen für das Steuerjahr 1920 zugesandt. Diese sind — soweit noch nicht geschehen — alsbald während einer Woche öffentlich auszulegen, und es ist der Ort sowie die Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rollen gestattet ist. Nach Schluß der Auslegung ist die auf der Rolle vorgedruckte Auslegungsbescheinigung entsprechend auszufüllen und von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern unterschriftlich zu vollziehen.

Die Gewerbesteuerrollen sind nicht an mich zurückzureichen, sondern sorgfältig aufzubewahren.

Diejenigen Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in deren Bezirken auswärts (in anderen Kreisen bzw. Ortschaften) veran-

lagte Gewerbebetriebe (z. B. Filialen) belegen sind, haben sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrollen (vor Auslegung derselben) das auf ihren Bezirk zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

Falls in einzelnen Bezirken Gewerbesteuerpflichtige Betriebe, auch Zweigniederlassungen auswärtiger Gewerbebetriebe vorhanden sind, die in den übersandten Nachweisungen nicht aufgenommen sind bzw. auf welche kein Teilbetrag überwiesen ist, so ersuche ich, mir davon Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.
Dr. Schatz,
Regierungsassessor.

Gimmel, den 26. Juli 1920.

In dem Schwarzviehbestande des Freistellenbesitzers Karl Kunert in Obrath ist Rotlauf ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Stock.

Schmollen, den 26. Juli 1920.

Unter dem Schwarzviehbestande des Gutsbesitzers Hermann Schwarz-Oberschmollen ist Rotlauf ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Rademacher.

Der Landrat.
J. V.
Differt, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Gelegentlich einer Revision diesseitiger Kasse durch den stellvertretenden Herrn Vorsitzenden des Versicherungsamtes ist moniert worden, daß die Abführung der Kassenbeiträge nicht allmonatlich geschieht.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände und selbstständigen Betriebe werden deshalb aufgefordert, die Einzahlung der fälligen Beiträge von nun an monatlich zu bewirken. Säumige Zahlstellen werden ohne Rücksichtnahme regelmäßig dem Herrn Vorsitzenden des Versicherungsamtes in Oels gemeldet werden.

Oels, den 30. Juli 1920.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Oels mit Ausnahme der Städte Oels und Bernstadt.
Georg Warneck.

!!! Bekanntmachung !!!

Die Herren kleineren Flachsanbauer

welche beabsichtigen, mir ihren Rohflachs hierher auf Lager zu liefern, werden hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ich infolge Platzmangels nicht in der Lage bin, den Rohflachs auf Lager nehmen zu können.

Die Abnahme des Roflachses erfolgt heuer **gemeindeweise nur an der Bahn.** Die Herren Flachsanbauer werden deshalb gebeten, den Auftrag zur Lieferung des Rohflachses zur Bahn abzuwarten und gleichzeitig ersucht, den Flachs nur in 10 Pfund-Bündel zu packen.

M. Freund, Oels,
amtlicher Einkäufer
der Deutschen Flachsbau-Gesellschaft Berlin.

Die Zahnpflege nach zahnärztl. Vorschrift:
Zahnpulver Zahnpasta Nr. 23 nur echt mit Namenszug Zahnarzt P. Bahr.
Blendend weiße, schöne, gesunde Zähne!
In allen Apotheken, Drogerien und Parfümerien.

Jahrhunderthalle Breslau.
Die große deutsche
Volkspassion
Aufführg. des Oberammergauer Passionsfestspieles.
800 Mitwirkende!

Spieltage: vom 31. Juli bis 15. August jeden Abend 7½ Uhr, außerdem am 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15. August auch nachm. 2½ Uhr.

Kartenvorverkauf: vom 24. 7. ab bei den Konzertdirektionen Barasch, Ring, Tel. 2538, Fremdenverkehrsamt am Hauptbahnhof I, Tel. Ring 3755, eine Stunde vor Beginn der Festspiele an der Kasse der Jahrhunderthalle.
Geschäftsstelle Jahrhunderthalle, Breslau Telefon Ring 3555.
Bahnanschlüsse nach Schluß der Aufführungen nach allen Richtungen.

Drucksachen für Privatbedarf
als:
Visitenkarten
Verlobungsanzeigen
Hochzeitseinladungen
Vermählungskarten
Geburtsanzeigen
Trauerbriefe
Danksagungskarten
liefert in kürzester Frist
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.,
Oels i. Schles.
Telefon 58.

Zur Anfertigung von Paßbildern
auch nach Auswärts empfiehlt sich
Gustav Tonndorf
Photographisches Atelier
Oels, Georgenstraße — Fernruf Nr. 259

Wir kaufen Heu u. Stroh neuer Ernte,
stellen zum Pressen eigene Strohpressen nebst Preßmeistern und Draht.
Deutsche Pflanzenverwertungsgesellschaft m. b. H.
Breslau, Nikolaistadtgraben 24.
Telefon Ring 2823 und Ohle 1335.

Birnen, Aepfel, Pflaumen
kaufe jeden Posten zum Breslauer Marktpreise — Körbe werden geliefert, Angebote erbittet
Reinhold Knappe, Obstversand,
Breslau, Werderstraße 45.

Geschlechts-Kranke
Rasche Hilfe! — Doppelte Hilfe!
Harnröhrenleiden, frischer und veralteter Ausfluß. Heilung in kürzester Frist. Syphilis, ohne Berufsstörung, ohne Einspritzung u. andere Gifte. Mannesschwäche, sofortige Hilfe. Über jedes der drei Leiden ist eine ausführliche belehrende Broschüre erschienen mit zahlreichen ärztlichen Gutachten und tausend. freiwilligen Dankschreiben Geheilter. Zusendung kostenlos gegen Einsendung von 60 Pfg. für Porto in verschlossenem Doppelbrief ohne Aufdruck durch
Spezialarzt Dr. med. Pammann,
Berlin G. 77, Potsdamer Str. 123 B.
Sprechstunden: von 9—11 u. 2—4 Uhr, Sonntags 10—11 Uhr. Genaue Angabe des Leidens erforderlich, damit die richtige Broschüre gesandt werden kann.

Das Eheglück
der **Frau** beruht in ihrer **Reinlichkeit** und **Gesundheit.**
Dies wird erreicht durch tägliche Anwendung **des einzigen ärztlich empfohlenen** Frauenspülmittels
„ALVITOL“
Zu haben in allen Apotheken und Drogerien
Proben und Prospekte versendet Max Hahn G. m. b. H. Berlin SW. 68.